## Baupolizei und landhausmäßige Bebauung.

**Von Stadtsekretär Windmüller in Züllichau.**

Hat die Polizei die Aufgabe, die öffentliche Rechtsordnung auf dem Gebiete der inneren Verwaltung aufrecht zu erhalten und Gefahren abzuwehren, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen drohen, sofern sich letztere nicht selbst dagegen schützen können, so liegt es auch in ihrer Zuständigkeit, die Genehmigung von solchen Bauten zu versagen, die durch grobe Verunstaltung von Straßen und Plätzen den Wert der in der Umgebung liegenden Gebäude und damit das Vermögen der Nachbarn zu schädigen geeignet sind. Mit dieser Vorschrift hat sich das Preußische Allgemeine Landrecht begnügt. In neuerer Zeit haben die Gesetze vielfach die Zuständigkeit der Baupolizei über diese Grenzen hinaus ausgedehnt. Da nun die landhausmäßige Bebauung nicht durch die Baupolizei-Verordnung geregelt werden kann, so müssen diejenigen Städte und Landgemeinden, die solche wünschen, ein entsprechendes Ortsstatut erlassen; dieses hat jedoch nur Gültigkeit, wenn es von dem zuständigen Bezirksausschuß genehmigt und ortsüblich bekannt gemacht ist. Die Zuständigkeit der Baupolizei auf dem Gebiete des Landhausbaues wird durch das Ortsstatut wesentlich erhöht. Grobe Verunstaltungen des Straßenbildes konnte die Baupolizei durch Versagung der Bauerlaubnis schon immer verhindern, dagegen keine landhausmäßige Bebauung fordern, ohne daß die betreffende Stadt oder Landgemeinde im Besitze eines entsprechenden Ortsstatuts war.

Das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden gibt hierzu die Handhabe. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind aber auch zugleich bestrebt, eine Sicherheit zu bieten, daß nicht durch die Baupolizei die Entwicklung der Baukunst gehindert und berechtigte Forderungen beeinträchtigt werden. Die Ortsstatute sind also auf Grund dieses Gesetzes durch die Magistrate und Stadtverordnetenversammlungen und bei den Landgemeinden durch den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung nach Anhörung von Sachverständigen zu erlassen. Die Ortsstatute können einen vierfachen Inhalt haben:

1. Es kann hiernach für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden, daß Bauten, die die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigen würden, nicht ausgeführt werden dürfen.
2. Das Ortsstatut kann bestimmen, daß Änderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sowie die Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke verboten werden können, wenn durch die Bauausführung die Eigenart des Bauwerks oder der Eindruck, den es hervorruft, beeinträchtigt werden würde.
3. Das Statut kann für die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen usw. baupolizeiliche Genehmigung fordern.
4. Endlich können besondere, über das nach dem allgemeinen Baupolizeirecht zulässige Maß hinausgehende bauliche Anforderungen durch Ortsstatut vorgeschrieben werden für die Bebauung von Badeorten, Landhausvierteln, Prachtstraßen und dergleichen.

In allen Fällen können die Bauherren oder die Bauunternehmer gegen die baupolizeiliche Verfügung, die die Baugenehmigung ganz oder teilweise versagt, entweder die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde oder die Klage vor den Verwaltungsgerichten erheben. Da das letztere Verfahren oft sehr zeitraubend und umständlich ist, so empfiehlt sich meist die Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde. Wenn nun so einer Verunstaltung der Straßen und Plätze vorgebeugt werden kann und soll, so dürfte es sich empfehlen, auch die gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu verschärfen. Die Baupolizeibeamten und nicht zuletzt die technischen Berater der Baupolizei sollten ihre Aufmerksamkeit bei Neu- und Umbauten in erster Linie auch auf die Wohn- und Schlafräume sowie gesundheitstechnischen Anlagen richten. Obgleich nach den Bestimmungen der Ortsstatute in Verbindung mit den Baupolizei-Verordnungen in einer sehr weitgehenden Weise die Ausübung des Eigentumrechtes und der Baufreiheit beschränkt ist und beträchtliche Vermögensnachteile entstehen können, so hat jedoch der Baustellen- oder Hausbesitzer keinen besonderen Anspruch auf Entschädigung, auch ist in allen Streitfällen der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Aber dessenungeachtet sollte man soviel als möglich die gesunde landhausmäßige Bebauung mindestens überall dort einführen, wo der Grund und Boden noch nicht zu teuer ist, denn nur in einem mit genügend Licht und Luft versehenen Wohnhause können gesunde Menschen leben und gedeihen.

## Die Vorzüge der porigen Ziegel.

(Nachdruck verboten.)

ATK. Unter porigen (oder „porösen") Ziegeln versteht man im allgemeinen solche Mauerziegel, bei deren Herstellung der Lehm mit Kohlen- oder Torfstaub, Sägespänen oder anderen leicht brennbaren Stoffen gemischt wird. Diese Beimengungen werden dann beim Brennen des Ziegels, das ganz auf die übliche Weise geschieht, durch die Ofenhitze herausgebrannt und hinterlassen zahllose kleine Lufträume oder Poren, die das Gewicht des Ziegels erheblich verringern. Man soll sogar imstande sein, diese Gewichtsverminderung soweit zu treiben, daß Ziegel entstehen, die auf dem Wasser zu schwimmen vermögen und dabei doch noch genügend Festigkeit bewahren, um zu Bauzwecken Verwendung zu finden. Allerdings wird man in den seltensten Fällen die Porigkeit bis zu diesem Grade treiben, weil nur wenige Arten Lehm die Beimengung so großer Mengen brennbarer Stoffe vertragen, und diese Arten ziemlich kostspielig sind. Wenn man die Beimengung richtig ermittelt, kann man genau das gewünschte Gewicht der porigen Ziegel erzielen. Man ist daher imstande, volle porige Ziegel herzustellen, die nicht mehr wiegen, als Hohl- oder Lochziegel, und ihnen auch an Festigkeit nichts nachgeben.

Je nach der Anzahl der Poren wird eine aus porigen Ziegeln errichtete Wand mehr oder weniger schnell trocknen; in jedem Falle aber geht die Trocknung schneller vor sich, als wenn die Wand aus Vollziegeln errichtet wäre. Da aber die porigen Ziegel die Feuchtigkeit ebensoschnell aufnehmen, wie sie sie von sich geben, sind sie für Außenmauern nicht geeignet, dagegen vorzüglich verwendbar für die Herstellung von Innenwänden.

Naturgemäß bleibt die Festigkeit der porigen Ziegel hinter der der Vollziegel etwas zurück, genügt aber vollkommen für alle Anforderungen, welche die Praxis stellen kann. Nur muß man ihre Druckfestigkeit etwas häufiger untersuchen, als es bei Vollziegeln nötig wäre, denn die gleiche Mischung von Lehm und brennbaren Stoffen bietet nicht immer die gleiche Widerstandskraft dar, weil die Bedingungen, unter denen das Brennen vor sich geht, veränderlich sind.

Die Lufträume innerhalb der porigen Ziegel sorgen für gleichmäßige Wärmehaltung; daher sind auch solche Gebäude, in denen porige Ziegel Verwendung gefunden haben, im Sommer kühler und im Winter wärmer, als solche, bei denen ausschließlich Vollziegel verwendet sind. Aber die porigen Ziegel sind nicht allein schlechte Wärmeleiter, sondern hemmen auch den Schall, was sie wiederum besonders für Zwischenwände geeignet macht, um die Zimmer so viel wie möglich schallsicher zu machen. Viel hängt in dieser Hinsicht auch von der Güte des Lehmes und der Art des Brennens der Ziegel ab.

Ein weiterer Vorzug der porigen Ziegel liegt darin, daß vermöge ihrer Leichtigkeit ihre Fortbeförderung sich bedeutend wohlfeiler stellt. Ein Zehn-Tonnenwagen kann mit 8000 porigen Ziegeln beladen werden, während er nur 3200 Vollziegel zu tragen vermag. Auch die Baukosten verringern sich infolge der leichteren Beförderungsfähigkeit und Handhabung; ferner können selbst die Gründungsarbeiten leichter ausgeführt werden, da sie ein bedeutend geringeres Gewicht auszuhalten haben, wenn der Bau mit Hilfe poriger Ziegel ausgeführt wird.

Ohne Zweifel ist eine umfassende Verwendung der Porenziegel zu befürworten, aber natürlich mit der Einschränkung, daß besonders starke, belastete Teile nach wie vor in Klinker ausgeführt werden. Cth.

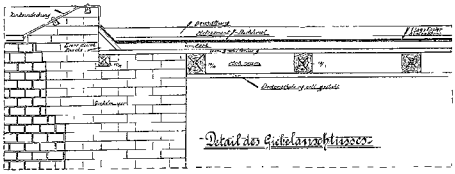


Abb 1.

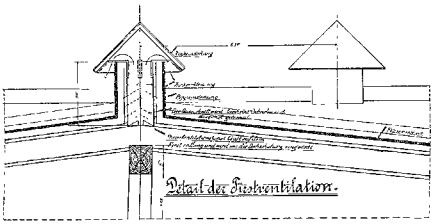


Abb. 2.

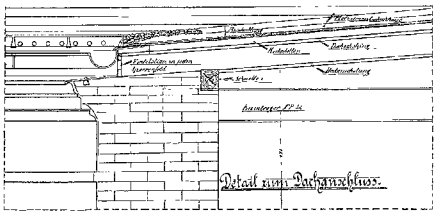


Abb. 3.

## Abdeckungen und Isolierungen für Dächer und Gewölbe.

Die Herstellung eines gut isolierten flachen Daches in Holzkonstruktion kann in folgender Weise geschehen: Die Decke besteht aus einer Balkenlage, an der die Schalung unten angenagelt wird (Abb. 1). Darüber wird 3 cm Holzschalung gelegt und auf dieser eine Lage Korkplatten von 3 cm Stärke aufgebracht. Beim Anschluß an eine Giebelmauer greift die Korklage etwa 65 cm auf das Giebelmauerwerk über. Von da aus wird ein Stück Schalung schräg an die Innenwandung des Gesimses angelegt.

Die so vorbereitete Oberfläche wird nun mit einer Holzzement-Dachhaut bedeckt, die aus 1 Lage Papier und 3 Lagen Pappe besteht. Für die Eindeckung des Giebel-Gesimses wird zweckmäßig Zinkblech vorgesehen, das den oberen Rand der Holzzement-Dachhaut überdeckt. Alsdann wird die übliche Beschüttung aus Sand, Kiesschlag oder Schlackenkies und schließlich Erdkrume aufgebracht.

Am First ist der Anschluß an die Lüftungsschlote besonders sorgfältig zu gestalten, die wegen der sonstigen Undurchlässigkeit der dichten Holzzement-Eindeckung wünschenswert sind (Abb. 2). Die Papplagen der Holzzementhaut werden zu diesem Zwecke an der Außenwandung des Lüftungsschlotes heraufgeführt dicht bis oben unter die Kappe. Letztere sowie die Außenwandung werden mit Zink bekleidet. Ein niedriger Lüftungsstollen läuft auf dem First entlang und wird wie die übrige Dachfläche eingedeckt.

Für die wasserdichte Abdeckung der Gewölbe von Brücken kommen verschiedene Stoffe in Frage

Asphaltpappe wird gewöhnlich bei kleineren Gewölben vorgesehen. Bei größeren Flächen ist Asphalt- oder starke Ruberoid-Isolierung am Platze. Für die Isolierung von Brücken mit starker Pressung vom Fahrbahn-Körper aus ist eine metallische Einlage wünschenswert. Hierfür ist besonders Blei in gewalzten Platten als erprobt befunden.

Besonders bemerkenswert sind noch Asphalt-Isolierplatten, welche aus zwei besandeten Pappelagen mit dazwischen in Asphalt-Klebemasse gebetteter $1^1/_2$facher Bleieinlage bestehen. Auch kommen z. B. Asphaltin-Platten (aus dreilagiger Pappe mit eingewalzter Kiesschicht) für Brücken zur Verwendung.

Oft werden auch zwei Naturasphaltschichten mit Juteeinlage angeordnet. Zum Schutze gegen Beschädigung solcher wasserdichten Abdeckung beim Unterkrampen der Schwellen wird dann eine 3 cm starke Zementmörtelschicht aufgebracht.

## Die technischen Sekretäre beim Reichspatentamt.

**Von Georg Heidmann.**

Den Mittelschultechnikern ist die Laufbahn der Bürobeamten beim Kaiserlichen Patentamt erst Ende 1907 eröffnet worden; bis dahin befanden sich in beamteten Stellungen nur Personen nichttechnischer Vorbildung. Zurzeit sind von den weit über 200 Etatsstellen für Bürobeamte aber schon fast 1/3 mit Technikern besetzt, so daß die Annahme und Anstellungsverhältnisse für letztere zurzeit als verhältnismäßig günstige bezeichnet werden müssen. Der Bedarf erstreckt sich überwiegend auf Kräfte mit allgemeiner maschinentechnischer Vorbildung.

Techniker, die sich um die Stellen von technischen Bürobeamten (expedierenden Sekretären und Kalkulatoren) bewerben wollen, müssen mindestens die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, genügende Kenntnisse in der englischen und französischen Sprache und möglichst auch Fertigkeit im Gebrauch einer bewährten Kurzschrift besitzen. Sie haben ferner ihre technische Vorbildung nachzuweisen, und zwar tunlichst durch das Reifezeugnis einer höheren Maschinenbauschule, Baugewerkschule oder gleichwertigen Anstalt und durch Zeugnisse über eine längere praktische Tätigkeit in technischen Betrieben.

Das Gesuch um Annahme ist an den Präsidenten des Kaiserlichen Patentamtes, Berlin SW., Gitschiner Straße 97/103 zu richten. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein eingehend gehaltener, selbstverfaßter Lebenslauf;
2. das Schulabgangszeugnis;
3. das Reifezeugnis der Fachschule;
4. die auf die Erfüllung der Militärpflicht bezüglichen Ausweise (Führungszeugnis, Landsturmschein, Ausmusterungsschein);
5. Zeugnisse (amtliche) über Führung und Beschäftigung von der Schulentlassung ab;
6. Erklärung über Schuldenfreiheit.

Die Nachweise zu 2. und 5. sind in amtlich beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Für die Einberufung und Beschäftigung der Anwärter sind im allgemeinen folgende Bestimmungen maßgebend:

Der Bürodienstanwärter muß bei seinem Eintritt in der Regel mindestens 25 Jahre alt sein. Die Bewerbung zwecks einstweiliger Vormerkung kann, wenn die Vorbedingungen erfüllt sind, bereits bei Vollendung des 24. Lebensjahres erfolgen. Die Einberufung erfolgt in der Eigenschaft als Hilfsarbeiter zu einer mehrmonatigen Probedienstleistung. Während dieser Zeit erhält der Hilfsarbeiter ein in Monatsbeträgen am Monatsschluß nachträglich zahlbares Tagesgeld von 4,20 bis 4,80 ℳ, das bei regelmäßiger Tätigkeit auch für die Sonn- und Festtage gewährt wird.

Ist der Probedienst mit Erfolg abgeleistet, so erfolgt die Übernahme in die diätarische Beschäftigung unter Gewährung einer monatlichen im voraus zahlbaren fortlaufenden Vergütung (Remuneration) von jährlich 1800 ℳ, die nach und nach bis zum Betrage von jährlich 2500 ℳ erhöht werden kann.

Die Tätigkeit der technischen Bürobeamten erstreckt sich auf die Erledigung aller vorkommenden Registratur- und bürodienstlichen Arbeiten und auf technische Hilfeleistungen nach den Weisungen des Vorprüfers (Recherchen im technischen Druckschriftenmaterial, Entwerfen von Verfügungen u. dgl.). Hierzu ist die Kenntnis der englischen und französischen Schriftsprache (Fähigkeit, Druckschriften in diesen Sprachen mit Verständnis durchzuarbeiten) unerläßlich.

Der Zeitpunkt der etatsmäßigen Anstellung des Diätars läßt sich im voraus nicht bestimmen; er hängt von dem Freiwerden bzw. der Neuschaffung von Stellen ab. Gehalt des technischen Sekretärs oder Kalkulators: 2100—2600—3100—3600 4100—4500 ℳ, nebst staatlichem Wohnungsgeldzuschuß. Beförderungsstellen gibt es zurzeit noch nicht.

## Verschiedenes.

**Der höchste Wolkenkratzer der Welt.** Vor kurzem wurde in New York ein „Höhenrekord" gebrochen, indem der Turm des berühmten Wolkenkratzers, des Metropolitan-Building, seinen Ruhm verlor, das höchste Bauwerk Amerikas zu sein. Es wurde nämlich das Gerüst des neuen, im Bau stehenden Woolworth-Building am Broadway über die Höhe des Metropolitan-Gebäudes hinaufgeführt. Der Bau hat jetzt das Maß des Metropolitan-Hauses, das 700 Fuß (213,36 m) hoch ist, überschritten. Nur wenige Monate trennen die amerikanische Metropole noch von der endgültigen Fertigstellung und Einweihung dieses Riesenwerkes amerikanischen Unternehmungsgeistes und Wolkenkratzer-Technik. Dieser riesige Bau, der in seinen Mauern und Bureauräumen die Bevölkerung einer ganzen kleinen Stadt aufnehmen kann, wird bis zu einer Höhe von 750 Fuß (228,60 m) zum Himmel emporstreben. Das Woolworth-Building wird dann nicht weniger als 55 Stockwerke aufweisen. Die zwölfstöckigen Wolkenkratzer, die noch vor dreißig Jahren durch ihre Höhe Erstaunen erregten, werden sich neben diesem Riesenbau wie Puppenhäuser ausnehmen. Nach jahrelanger, rastloser Arbeit ist die Bauweise solcher Bauten durch Errichtung eines Stahlgerüstes vervollkommnet, und man kann diese amerikanische Technik des Hausbaues als durchaus sicher und zuverlässig ansehen. Amerikanische Architekten behaupten, daß die Errichtung von Häuserbauten in Höhe des Eiffelturmes keine technischen Schwierigkeiten mehr biete, und so wird es voraussichtlich auch das Los des Woolworth-Buildings sein, binnen weniger Jahre von anderen, noch höheren Wolkenkratzern übertroffen zu werden.

### Verbands-, Vereins- usw.-Angelegenheiten.

**Der Deutsche Industrieschutzverband,** Sitz Dresden, der seine auf Streikverhütung und Entschädigung der Arbeitgeber für unvermeidliche Arbeitseinstellungen gerichtete Tätigkeit seit dem vorigen Jahre auf alle Teile des Reichs ausgedehnt hat, bearbeitete im ersten Halbjahre 1912 231 Fälle von Arbeiterbewegungen. In 140 Fällen konnte eine Arbeitsniederlegung und der damit für die Industriellen verbundene Schaden abgewendet werden. Für 90 entschädigungsberechtigte Arbeitseinstellungen, von denen 10 zurzeit noch bestehen, liegen Entschädigungsansprüche im Gesamtbetrage von 102 770 ℳ für 116 671 ausgefallene Manntage vor. Dem Verbande gehören gegenwärtig 3360 Betriebe aller Branchen mit einer Arbeiterzahl von 266 000, und einer Gesamtjahreslohnsumme von

ca. 260 Millionen Mark als Mitglieder an. 58 Branchen- und gemischtgewerbliche Arbeitgeberverbände, die fast alle Industriezweige vertreten, stehen mit dem Deutschen Industrieschutzverbande in enger Verbindung, zum Teil im Vertragsverhältnis.

### Schulangelegenheiten.

**Besuchsziffern der Technischen Hochschulen.** In den nachstehenden Technischen Hochschulen ist der Besuch wie folgt festgestellt worden:

| | aller Abteil. | Studierende Architekten | Bauingen. | Hörer u. Gastteiln. |
|---|---|---|---|---|
| Aachen . . | 597 | 80 | 103 | 212 |
| Berlin . . | 1981 | 319 | 572 | 512 |
| Breslau . . | 147 | — | — | 88 |
| Danzig . . | 631 | 123 | 230 | 138 |
| Hannover . | 853 | 149 | 336 | 283 |

### Rechtswesen.

sk. **Fahrlässiges, ungenaues Führen von Baubüchern macht strafbar.** Eine wichtige Auslegung des § 6 des Gesetzes betreffend Sicherung von Bauforderungen hat heute das Reichsgericht als Revisionsinstanz getroffen. Nach den §§ 1, 2 ist jeder Baugewerbetreibende, der gewerbsmäßig Herstellung von Bauten unternimmt, verpflichtet, für jeden Bau ein Baubuch zu führen. In diesem sind genau die Angaben über die Verwendung der für die Ausführung der Bauten erhaltenen Baugelder zu machen. Der Maurermeister Strüber hatte nun im vergangenen Jahr 2 nebeneinanderliegende Häuser gebaut und hatte für diese beiden nur ein Baubuch geführt. Aus den Eintragungen ging auch nicht genau hervor, wozu er die einzelnen Baugelder verwandt hatte, vor allem, da er größere Geldsummen darin als Ausgaben gebucht hatte unter der Rubrik „Verschiedenes". Das Landgericht Hildesheim hatte nun den Strüber, der am 11. Oktober in Konkurs geraten war, gemäß § 6 des Gesetzes betr. Sicherung von Baugeldern zu einer Geldstrafe von 50 ℳ verurteilt. Dieser Paragraph besagt, daß derjenige, der gegen die §§ 1, 2 des zit. Gesetzes verstoßen hat und dann in Konkurs gerät, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe zu strafen sei. Gegen dies Urteil hatte St. Revision beim Reichsgericht eingelegt, in welcher er Verletzung materiellen Rechts rügte. Er habe die Keller der beiden Häuser gemeinschaftlich ausschachten und auch fernerhin die Arbeiten für beide Häuser zumeist gemeinschaftlich vornehmen lassen müssen. Daher habe er auch geglaubt, nur 1 Baubuch für beide Häuser führen zu müssen. Wenn er dadurch gegen die §§ 1, 2 des Gesetzes betr. Sicherungen von Bauforderungen gehandelt habe, so habe er dies nicht vorsätzlich getan, sondern höchstens aus Fahrlässigkeit. Zu einer Verurteilung gemäß § 6 aber genüge nicht fahrlässiges Verstoßen gegen die gesetzlichen Vorschriften der zit. §§ 1, 2, sondern es müsse vorsätzlich Verstoß vorliegen. Der Reichsanwalt trat jedoch diesen Ausführungen entgegen. Nicht nur aus dem Vergleiche mit § 240 der Konkursordnung gehe hervor, daß ein fahrlässiger Verstoß gegen die genaue Buchführung genüge, um eine Bestrafung aus § 6 des Gesetzes betr. Sicherung von Bauforderungen zu rechtfertigen; vielmehr gehe aus § 5 des genannten Gesetzes klar hervor, daß zum subjektiven Tatbestand des § 6 Fahrlässigkeit genüge, da § 5 ausdrücklich von einem vorsätzlichen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften handele. Damit sei klar, daß § 6 im Gegensatz zu diesem nur Fahrlässigkeit erfordere. Fahrlässig aber habe Strüber gehandelt. Der höchste Gerichtshof schloß sich den Ausführungen des Reichsanwaltes an und verwarf die Revision des Angeklagten als unbegründet. (Urteil des Reichsgerichts vom 21. Juni 1912. — Aktenzeichen 5 D. 378/12. Nachdruck verboten.)

### Bücherschau.

**Deutsche Konkurrenzen.** Herausgeber: Prof. A. Neumeister in Karlsruhe, Verlag von Seemann u. Co. in Leipzig.

Heft 322: Stadthalle in Kassel, Stadtbad für Komotau, Rathaus in Donaueschingen.

### Tarif- und Streikbewegungen.

**Ziegenhals.** Hier sind am 1. d. M. die im Zentralverbande der Bauarbeiter organisierten Maurer wegen Lohndifferenzen in den Ausstand getreten. Es streiken rund 70 Mann.

## Mitteilungen
### des Westpreuß. Landesverbandes der Arbeitgeber im Baugewerbe.

Gesamtausschußsitzung des Westpreußischen Landesverbandes der Arbeitgeber im Baugewerbe zu Danzig, E. V.

am Mittwoch, den 10. Juli 1912, vormittags 10,30 Uhr im Sitzungszimmer unseres Verbandes. Langgarten 97/99.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Vorstandssitzung des Deutschen Arbeitgeberbundes in Berlin am 27. Juni 1912.
2. Bericht über die Gründung des Reichsbundes baugewerblicher Arbeitgeberverbände.
3. Entwicklung des Tarifvertrags in Westpreußen.
4. Organisation der baugewerblichen Arbeitgeber in Westpreußen.
5. Stellungnahme zu den Behörden als Bauherren.
6. Anträge. Verschiedenes.

**Neue Tarifverträge.** In Karthaus hatten die Zimmerer und Maurer die Arbeit niedergelegt und Anerkennung ihrer Lohnforderungen verlangt. Zu gemeinsamer Abwehr der Lohnbewegung wurde in Gegenwart des Geschäftsführers, Herrn Dr. Schupp, am 17. Juni d. J. der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Karthaus gegründet. Die Verhandlungen mit den Arbeitnehmern fanden am 29. Juni statt. Es beträgt nunmehr der tariflich festgesetzte Lohn bei 10 stündiger Arbeitszeit für Maurer und Zimmerer 44 Pf. für die Stunde und die Landzulage 5 Pf. für die Stunde. Das Tarifgebiet umfaßt den Kreis Karthaus.

Der Ausbau der Irrenanstalt in Neustadt gab den Arbeitnehmern Gelegenheit, die Arbeit niederzulegen, um eine recht erhebliche Lohnerhöhung durchdrücken zu können. Nach mehrfachen Verhandlungen in Gegenwart des Geschäftsführers, Herrn Dr. Schupp, wurde am 27. Juni folgende Einigung erzielt. Die Maurer erhalten 48 Pf., die Zimmerer 46 Pf., die Stein- und Kalkträger 30 Pf., und die Bauhilfsarbeiter 28 Pf. für die Stunde bei 10 stündiger Arbeitszeit. Die Landzulage beträgt je nach der Entfernung 2, 5 und 7 Pf. für die Stunde. Das Tarifgebiet umfaßt den Kreis Neustadt.

Der Arbeitgeberverband für das Kleine Marienburger Werder schloß am 28. Juni in Gegenwart des Geschäftsführers, Herrn Dr. Schupp, einen Tarifvertrag für den Kreis Marienburg östlich der Nogat. Der Stundenlohn beträgt bei 10½ stündiger Arbeitszeit 44 Pf. für Maurer und Zimmerer.

**P. Eichholtz,** Vorsitzender. **Dr. Schupp,** Geschäftsführer.

### Inhalt.

Baupolizei und landhausmäßige Bebauung. — Die Vorzüge der porigen Ziegel. — Abdeckungen und Isolierungen für Dächer und Gewölbe. — Die technischen Sekretäre beim Reichspatentamt. — Verschiedenes. — Mitteilungen.

### Abbildungen.

Blatt 213—214. Architekt Erwin Unterdörfer in Niesky O.-L.: Krüppel-Fürsorgeheim. (Zerlegbares Holzhaus.)
Blatt 215—216. Architekt K. Arndt in Kattowitz: Sommerhaus Boris Dietel in Klucze in Sosnowice.

Schriftleiter: Arch. Prof. A. Just und Bauingenieur M. Preuß in Breslau. □ Verlag Paul Steinke in Breslau, Sandstraße 10.